

## Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1387/2023**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 07.03.2023

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
 Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
 Verfasser/-in: Klaus Peter Möller, Frederik Bouffier - CDU-Fraktion -

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**  
**Änderung der Parkgebührenordnung**  
**- Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2023 -**

### Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine 7. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Stadt Gießen zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 04.06.1984, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 07.12.2022 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 17.12.2022) mit folgendem Inhalt und zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen:

1. § 4 Abs. 1 wie folgt geändert:
  - a. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 3.
  - b. Als neuer Satz 1 und Satz 2 werden die beiden folgenden Sätze eingefügt:  
 ‚Gebühren für das Parken auf den öffentlichen Parkflächen werden an den Werktagen von Montag bis Samstag von 08:00 bis 18:00 Uhr erhoben. Außerhalb dieser Zeiten, also insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist das Parken in den Zonen kostenfrei.‘
2. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

### Begründung:

Nach § 6a Abs. 6 StVG können die Gemeinden für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen, wobei die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Davon hat Hessen in § 16 der Delegationsverordnung Gebrauch gemacht.

Damit liegt die Zuständigkeit der Gebührenordnung bei der Gemeinde, bzw. für die Stadt Gießen bei der Stadt Gießen.

Die Gebührenordnung stellt eine Satzung dar (so das bisherige Selbstverständnis der Stadtverordnetenversammlung, indem sie bisher sechs Satzungen zur Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen hat). Die Zuständigkeit zur Änderung von Satzungen liegt bei der Stadtverordnetenversammlung, § 51 Nr. 6 HGO.

Die bisherige Gebührenordnung der Stadt Gießen enthält keinen Regelungsgehalt, zu welchen Zeiten eine Parkgebührenpflicht überhaupt besteht. Andere Städte, wie z. B. Wetzlar und Rüsselsheim, haben die Zeiten in ihren Gebührenordnungen klar geregelt. Damit die zeitliche Parkgebührenpflicht nicht weiter im Belieben des Ordnungsdezernenten als örtliche Straßenverkehrsbehörde steht, schafft die Stadtverordnetenversammlung, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HGO und § 50 Abs. 1 Satz 1 HGO über die „wichtigen Angelegenheiten“ zuständig ist, Rechtssicherheit und führt eine zeitliche Parkgebührenpflicht in die Parkgebührenordnung, und zwar einheitlich für alle drei Zonen, ein. Die Zeiten, in denen eine Parkgebührenpflicht besteht, ist eine solche wichtige Angelegenheit. Künftig wird die Parkgebührenpflicht einheitlich für alle Zonen zur Transparenz und Einheitlichkeit von Montag bis Samstag von 8 bis 18 Uhr bestehen. Diese Zeiten berücksichtigen die verschiedenen Interessen (Stadt, Bewohner, Handel, Gastronomie, ...) und reagieren auf die jüngste Kritik, insbesondere aus der Innenstadt.

Klaus Peter Möller  
Fraktionsvorsitzender

Frederik Bouffier